

Das Seitengewehr der Fahnenträger

Hans Kling und H. R. v. Stein / Zeichnungen von K. Woche

Durch A. K. O. v. 15. 6. 1898 wurden den Fahnen- und Standartenträgern der Kgl. Preußischen Armee besondere Auszeichnungen — Ringkragen, Ärmelstickerei — verliehen, denen der Fußtruppen auch ein besonderes Seitengewehr. Hiermit beschäftigt sich der nachstehende Artikel. Die Ordre galt zunächst nur für Preußen, die anderen Kontingente und die Marine folgten in den nächsten Monaten.

Von jeher wurden für den Posten des Fahnenträgers besonders tüchtige, verantwortungsbewußte Persönlichkeiten ausgewählt. Erinnerungsringe an den Fahnenstangen hielten das Gedenken an die Männer wach, die mit der Fahne in der Hand gefallen waren.

Die Zeiten der Fahne als taktisches Zeichen und Sammelpunkt waren vorbei. Friedrich der Große hatte bei Leuthen persönlich den tapferen jungen Freikorporalen des I. Bataillons Regiment v. Meyerink (1806 Alt-Larisch Nr. 26) den Marschrichtungspunkt angewiesen (Gen. Stabs-Werk Band 6 S. 26).

1898 war nur noch ein bescheidener Rest dieser Aufgabe geblieben. Bei dem damals noch hoch bewerteten geschlossenen Bataillons-Exerzieren war in der Doppelkolonne, der alten Angriffskolonnen, die Richtung nach der Fahne (in der Mitte). Nur ein tadelloser Festhalten an dem bestimmten Marschrichtungspunkt verbürgte eine geschlossene, nicht flatternde Kolonne. Beim Exerzieren im Kehrt ging die Richtung auf die markierte Retirierfahne (Unteroffizier mit Stange) über.

Die Ernennung zum Fahnenträger war eine hohe Auszeichnung für den Unteroffizier (Vergünstigung: immer ohne Gepäck und Gewehr).

Die Standartenträger der Kavallerie trugen, wenn nicht Portepée-Unteroffizier, die Waffe ihres Truppenteils.

Die von anderen Kontingentsherren, Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, beiden Mecklenburg, und für die Kaiserliche Marine erlassenen Bestimmungen waren selbstverständlich mit dem Preußischen Kriegsministerium vorher abgesprochen. Sie geben im Wesentlichen nur die durch die verschiedene Ausstattung mit Fahnen bedingten Abweichungen wieder. Die Abweichungen sind bei den Kontingenten, soweit erforderlich, angeführt. Die Hauptabweichung, die Form des Gefäßes des Seitengewehrs, ist in den Erlassen, abgesehen von Hessen, nicht erwähnt.

In Baden und Braunschweig führten die Offiziere eine vom preußischen Muster abweichende Seitenwaffe, die Fahnenträger trugen jedoch das preußische Muster.

Die Klängen waren auch in Bayern, Hessen und bei den Seebataillonen gerade, Länge ca. 63 cm. Sonst waren sie in der Form und Trageweise — Lederscheide mit Tragehaken in Seitengewehrtasche am Koppel — annähernd gleich.

Gesamtlänge: ca. 78 cm (Ausnahme s. Bayern).

Nur eine Länge (für Offz.-Degen n/A drei unterschiedliche Längen, A. V. Bl. 1889, A. K. O. v. 22. 3. 1889).

Preußen

A. V. Bl. 1898 Nr. 151, A. K. O. v. 15. 6. 1898.

Ich bestimme: Die Fahnenträger der Fußtruppen — ausschl. Fuß-Artillerie — und die Standartenträger sind in Zukunft durch den Regimentskommandeur bzw. durch die Kommandeure selbständiger Bataillone zu ernennen. Sie erhalten nach den mir vorgelegten Proben ein Abzeichen zum Waffenrock usw., sowie einen Ringkragen, der zu jedem Dienst mit Helm anzulegen ist, die Fahnenträger außerdem, soweit sie nicht das Offizier-Seitengewehr tragen, ein besonderes Seitengewehr.

Die Fahnenträger erscheinen, auch wenn die Fahne zum Dienst nicht mitgeführt wird, ohne Gewehr und mit eingestecktem Seitengewehr.

Bei der Fußartillerie werden die vorstehend aufgeführten Auszeichnungen nur bei solchen Gelegenheiten, bei denen der Truppenteil eine Fahne führt, von dem die Fahne tragenden Unteroffizier angelegt. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15. 6. 1898

gezeichnet: Wilhelm.

A. V. Bl. 1898 Nr. 195.

Fahnenträger ziehen als Wachthabende das Seitengewehr wie für Offiziere bestimmt.

A. V. Bl. 1900 Nr. 169 S. 321.

Fahnenträger für Fußartillerie: Die durch A. K. O. v. 15. 6. 1898 gegebenen Ausnahmebestimmungen für die Fußartillerie kommen in Fortfall.

Anm. Bei den Fußtruppen führten Fahnen:

Infanterie einschl. Jäger und Schützen, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahn- und Telegraphentruppen.

Bei der Kavallerie, soweit nicht Offizier-Seitengewehr, die Mannschaftswaffe des Truppenteils.

Die Sonderbehandlung der Fußartillerie erklärt sich daraus, daß die Fahnen erst durch A. K. O. v. 27. 1. 1900 der Fußartillerie endgültig überwiesen wurden. Bis dahin waren die Fahnen der alten Artillerie-Brigaden gemeinsamer Besitz der Feld- und Fußartillerie. Daher Verleihungstag der Fahnen der Fußartillerie der 27. 1. 1900 und später.

Maße des Seitengewehrs für Fahnenträger:

Gesamtlänge 78,7 cm, Breite der Klinge 32 mm. Steckenrücken Klinge mit Schör.

Kaiserliche Marine

Marine-Verordnungsblatt 99 vom 12. 6. 1899, A. K. O. v. 12. 6. 1899.

Fahnenträger der Seebataillone Ernennung durch den Bataillons-Kommandeur.

Besondere Abzeichen für den Waffenrock usw., Ringkragen, besonderes Seitengewehr.

Anm. Gerade Klinge, Gefäß wie beim Seeoffizier-Säbel.

Bayern

Verordnungsblatt des Kgl. Bayer. Kriegsministeriums v. 10. 1. 1899 (Nr. 18770/99) — Allerhöchste Entschl. v. 31. 12. 1898.

Se. Majestät haben zu befehlen geruht: (gekürzt)

1) Fahnenträger der Infanterie-Regimenter und Standartenträger sind künftig durch den Regiments-Kommandeur zu ernennen.

2) Abzeichen zum Waffenrock (usw.), Ringkragen (Knopffarbe), und — soweit nicht Offizierssäbel — besonderes Seitengewehr (nach Probe) für die Infanterie.

3) Ziehen des Seitengewehrs als Wachthabender wie Offiziere.

Anm. Gefäß wie beim bayerischen Infanterie-Offizier-Säbel, gerade Klinge, Gesamtlänge 72,5 cm, Länge der Klinge 59,5 cm, Breite der Fehlschärfe 3,5 cm.

Nur für die Infanterie. Jäger, Fußartillerie, Pioniere und technische Truppen hatten keine Fahnen.

Sachsen

Kgl. Sächs. Mil. Verordnungsblatt v. 2. 11. 1898 Nr. 23.

Auszeichnung der Fahnenträger der Infanterie.

Se. Majestät haben zu befehlen geruht:

Fahnenträger sind durch den Regiments-Kommandeur zu ernennen. Sie erhalten nach den mir vorgelegten Proben Abzeichen zum Waffenrock, sowie einen Ringkragen, zu jedem Dienst mit Helm zu tragen, und ein besonderes Seitengewehr (soweit nicht Offizier-Seitengewehr).

Eingestecktes Seitengewehr. Ziehen nur als Wachthabender bei denselben Anlässen wie Offiziere.

Anm. Gefäß wie beim sächsischen Infanterie-Offizier-Degen.

Bezieht sich nur auf die Infanterie. Schützen-(Füsilier-)Regiment Nr. 108, Jäger, Pioniere keine Fahnen. Kavallerie keine Standarten.

Die Fahnenträger der beiden Fußartillerie-Regimenter erhielten 1900 bzw. 1913, des Telegraphen-Bataillon Nr. 7 ebenfalls 1913 die gleichen Abzeichen wie in Preußen.

Württemberg

Kgl. Württ. Mil. Verordnungsblatt v. 10. 9. 1898 Nr. 27.

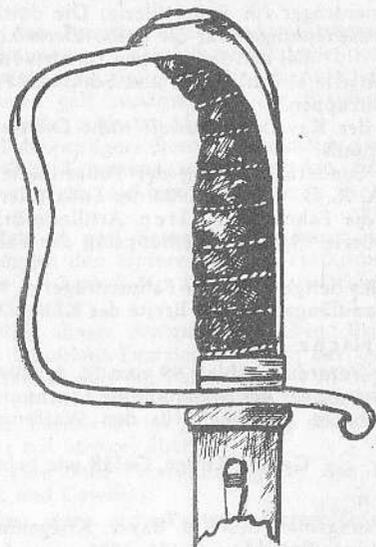
Se. Majestät haben mit Ordre vom 31. 8. 1898 zu bestimmen geruht:

1) Fahnenträger der Fußtruppen und Standartenträger Ernennung durch den Regiments-Kommandeur.

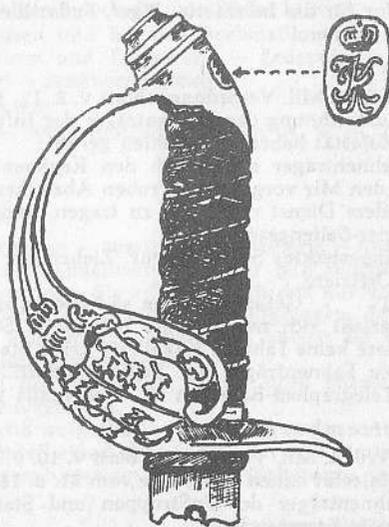
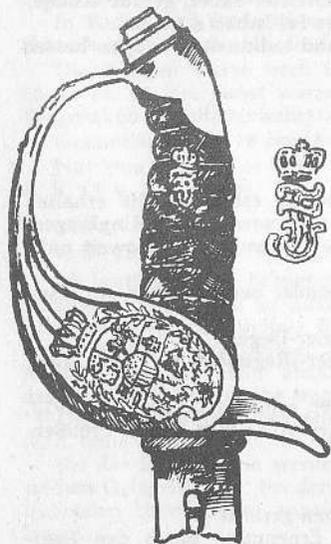
FAHNENTRÄGER-SEITENGEWEHR I.



Sachsen
Mecklenburg

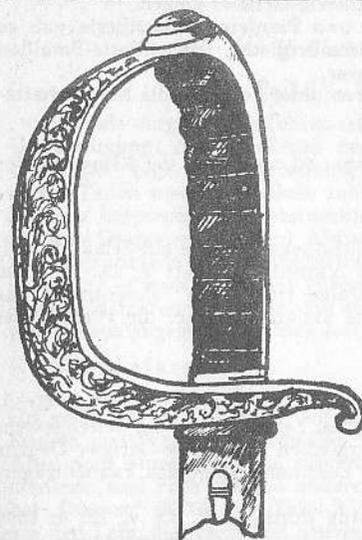


Bayern
Württemberg



K.WOCHE - BERLIN
1966

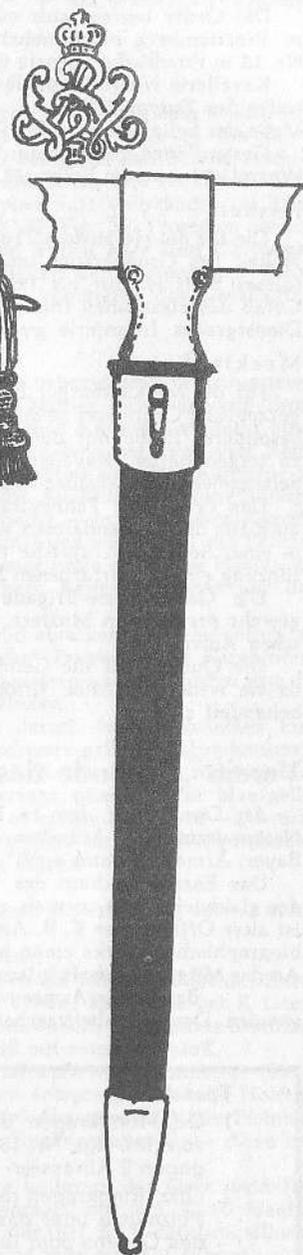
FAHNENTRÄGER-SEITENGEWEHR II.



Hessen
Seebataillone



Preußen



K.WOCHE - BERLIN
1966

2) Abzeichen am Waffenrock, Ringkragen (Knopffarbe), besonderes Seitengewehr (so weit nicht Offizier-Seitengewehr) nach den Proben.

An m. Gefäß wie am württembergischen Infanterie-Offizier-Degen.

Die Ordre bezieht sich nur auf die Infanterie und Pioniere. Fußartillerie gab es in Württemberg nicht mehr, seit 1893 das Württembergische Fußartillerie-Bataillon Nr. 13 in Preußische Dienste übernommen worden war.

Kavallerie wie in Preußen, also bei Unteroffizieren ohne Portepe die Mannschaftswaffe des Truppenteils.

Maße des Seitengewehrs für Fahnenträger:

Gesamtlänge mit Scheide: 77 cm, Länge der Klinge: 60 cm, Breite der Klinge an der Wurzel: 34 mm, am Schör: 32 mm.

Hessen

Die für die Hessischen Truppen verfügten Auszeichnungen regelte ein Erlaß Se. Kgl. Hoheit des Großherzogs im Großhzgl. Hess. Mil. Verordnungsblatt v. 23. 11. 1898 (dieses Blatt ist nur bis 1900 erschienen). Demzufolge trugen die Fahnenträger das Gefäß des Hessischen Infanterie-Offizier-Säbels, die Standartenträger die Waffe ihres Dienstgrades. Infanterie gerade Klingen.

Mecklenburg

Für die Mecklenburger bestimmte eine im Wortlaut nicht mehr auffindbare Großherzogliche Ordre von 1898, daß die Mecklenburgischen Fahnenträger ein Seitengewehr besonderer Probe mit dem Gefäß des Mecklenburgischen Infanterie-Offizier-Degens zu tragen hatten. Kavallerie wie in Preußen. Die Zeichnung zeigt das Fahnenträger-Seitengewehr des Füsilier-Regiments Nr. 90.

Das Preußische Fahnenträger-Seitengewehr wurde durch A. K. O. v. 18. 9. 1899 auch für die Fußgendarmen eingeführt, zunächst mit Hänge- und Schlepriemen, dann in einer Seitengewehrtasche (A. K. O. v. 2. 5. 1901. A. V. Bl. 1901). Gleichzeitig Einführung eines naturfarbenen Leibriemens, auch für die Berittenen.

Die Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen bekam das Fahnenträger-Seitengewehr preußischen Musters, jedoch mit einem Reichsadler im Gefäß statt des preußischen Adlers.

Die Quellen für die Gendarmerie der deutschen Bundesstaaten sind sehr spärlich, da sie weder bei Mila, Krickel-Lange, Müller-Braun (Bayern), Pietsch, Knötzel-Collas behandelt sind.